Satzung des Vereins die tafelrunde e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen die tafelrunde e.V..
(2) Er ist im Vereinsregister Hannover unter VR 200732 eingetragen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung mildtätiger Zwecke.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln verwertungsfähiger Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und deren Weitergabe und Ausgabe an Bedürftige gegen eine geringe Unkostenpauschale.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereines

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
(3) Vorraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Ausschluß von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereines teilzuhaben.

§ 7 Organe des Vereines

(1) der Vorstand
(2) besondere Vertreter gem. § 30 Abs. 1 BGB
(3) das Fördergremium
(4) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
e) Vergabe der Fördermittel nach Rücksprache mit dem Fördergremium
f) die Bestellung, den Widerruf der Bestellung, die Anstellung und die Kündigung von besonderen Vertretern gem. § 30 Abs. 1 BGB in der Geschäftsführung des Vereines.
g) Die Beratung der besonderen Vertreter in der Geschäftsführung des Vereines
h) die Aufsicht über die besonderen Vertreter in der Geschäftsführung des Vereines
i) Der Vorstand kann Schriftführer, Pressesprecher und Botschafter ernennen und abberufen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

(3) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich, die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig , wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands-mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Besondere Vertreter, Geschäftsführer

(1) Zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von bis zu zwei Geschäftsführern geleitet, die den Verein bei den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer ist auf Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR in jedem Einzelfall beschränkt. In darüber hinausgehenden Fällen obliegt die Vertretungsmacht dem Vorstand gem. § 8 Abs. 1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser den Verein insoweit allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie den Verein insoweit gemeinsam.

(2) Die Geschäftsführer können als besondere Vertreter vom Vorstand insbesondere mit der Erledigung folgender Aufgaben betraut werden:
a) Sprecher für den Verein
b) Verantwortliche Leitung aller Projekte des Vereines
c) Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
d) die Erstellung des Jahresberichtes
e) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
f) die Aufstellung des Haushaltsplanes (Budgets) für das jeweils folgende Geschäftsjahr.

(3) Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so regeln sie die Verteilung ihrer Aufgaben in einem Geschäftsführungsplan, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Beschlüsse können mit Zustimmung der Hälfte aller Stimmen auch ohne Mitgliederversammlung schriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch Telefax, durch elektronische Post oder vergleichbarer Weise gefasst werden.

1. Der Vorsitzende sendet an alle Mitglieder in einer elektronischen Post die Beschlusspunkte und einen Zeitpunkt der Beschlussfassung in mitteleuropäischer Zeit. Zwischen dem Zeitpunkt der Versendung und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung müssen 7- sieben- Kalendertage liegen. Weiterhin ist die Aufforderung ein zweites Mal 5- fünf- Tage vor dem Datum der Beschlussfassung zu versenden.
2. Die Beschlusspunkte können in elektronischer Post besprochen werden. Jedes Mitglied teilt dem Vorsitzenden und möglichst auch den anderen Mitgliedern seine Entscheidung zu den einzelnen Beschlusspunkten per elektronischer Post mit. Diese Mitteilung muss vor dem in der Einladung genannten Zeitpunkt der Beschlussfassung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Nur in diesem Fall ist die Stimmabgabe gültig.

Der Vorsitzende bestätigt jedem Mitglied in der Regel den Eingang seiner Entscheidung. Maßgeblich ist in allen Fällen der Eingang bzw. die Absendung ein elektronischen Post beim Vorsitzenden.

3. Nicht früher als 24 Stunden nach dem festgelegten Zeitpunkt der Beschlussfassung wertet der Vorsitzende die eingegangene Post aus und teilt allen Mitgliedern die Ergebnisse mit.

Für die Wirksamkeit einer Beschlussfassung durch elektronische Post gelten Absatz (3) und (4) entsprechend.

§ 17 Das Fördergremium

(1) Das Fördergremium besteht aus sieben berufenen Mitgliedern des Vereines. Es entscheidet über das Projekt, die Art und Höhe von Förderungen und die Dauer der Förderung aus den Vereinsmitteln.
(2) Die Berufung gilt für unbestimmte Zeit.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (4))

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit Zweck der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
(4) Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehenden Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06. Juni 2008 errichtet und verabschiedet.

Bad Pyrmont, den 06. Juni 2008- Erstellt
Bad Pyrmont, den 16. Dezember 2008- Namensänderung
Bad Pyrmont, den 23. Oktober 2010- Namensänderung
Bad Pyrmont, den 04. Mai 2011- Satzungsänderung
Brühl, den 21.01.2017- Satzungsänderung